

Bundessozialgericht
- 12 RJ 274/73 -

I m N a m e n d e s V ö l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 20. Februar 1974

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär
als Urk.Beanter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

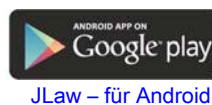
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 6. Februar 1974 durch die
Richter G e y s e r , Dr. F r i e d e r i c h s
und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter
Dr. R e u ß und S c h m i d t
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 1973
aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst ist streitig, ob der Kläger Anspruch auf Witwerrente aus der Arbeiterrentenversicherung seiner am 27. Mai 1969 verstorbenen Ehefrau hat. Hier ist darüber zu entscheiden, ob von dem Kläger gerügte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, die die Revision statthaft machen.

Nachdem die Beklagte es abgelehnt hatte, die vom Kläger beantragte Witwerrente zu gewähren (Bescheid vom 10. August 1970), hat sie das Sozialgericht (SG) zuerkannt (Urteil vom 18. Oktober 1972), das Landessozialgericht (LSG) jedoch auf die Berufung der Beklagten verweigert (Urteil vom 27. Juni 1973). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt mehrfache Verletzung des Verfahrensrechts, insbesondere des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie Verletzung des § 1266 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 1973 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 18. Oktober 1972 zurückzuweisen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hilfsweise:

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 1973 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesozialgericht, möglichst an einen anderen Senat, zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) entscheidet.

II

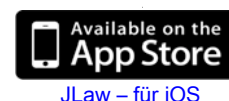
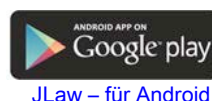
Die Revision des Klägers ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Kläger rügt u.a. als Verletzung des § 103 SGG, das LSG habe den Rechtsstreit vertagen und ihn, den Kläger, insbesondere über die von ihm geleisteten Haushaltsarbeiten hören müssen. Die verstorbene Ehefrau habe überwiegend den Unterhalt ihrer Familie durch ihre Arbeit im Geschäft und im Haushalt bestritten. Er sei wegen seiner häufigen und schwerwiegenden Erkrankungen gar nicht in der Lage gewesen, Haushaltsarbeiten zu verrichten. Es sei lediglich eine

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

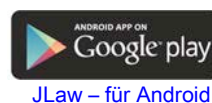
Unterstellung, wenn das LSG davon ausgegangen sei, daß er in demselben Umfang wie seine Ehefrau verpflichtet und imstande gewesen sei, die anfallende Haushaltsarbeit zu besorgen. Das LSG habe es unterlassen, den Sachverhalt in dieser Richtung zu erforschen; es hätte die bereits vernommenen Zeugen Josefa H. [REDACTED] und Felicitas E. [REDACTED] nochmals vernehmen und von den von ihm vorsorglich noch weiterhin angebotenen Beweisen Gebrauch machen müssen.

Diese Rügen greifen durch. Das LSG hat die ihm obliegende Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verletzt. Das Berufungsgericht hat von seiner Rechtsauffassung aus, daß bei einer nur aus den Eheleuten bestehenden Familie derjenige Ehegatte den Unterhalt der Familie bestritten hat, der in dem letzten wirtschaftlichen Dauerzustand (30. Mai 1962 bis 27. Mai 1969) zum ehelichen Aufwand mehr als die Hälfte beigesteuert hat, sowohl auf die den Eheleuten zu gleichen Anteilen zufließenden Einkünfte aus dem Geschäft und dem Kapitalvermögen als auch auf den Wert der Haushaltsarbeiten abgehoben. Das LSG ist wegen der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1971 - 12/11 RA 40/70 - (SozR Nr. 10 zu § 1266 RVO) zu der Feststellung gelangt, daß auch der Kläger bis zum Tode der Ehefrau sich denselben Umfang an Hausarbeit wie die Ehefrau anrechnen lassen müsse, und zwar unabhängig davon, ob er der Verpflichtung zur tatsächlichen Verrichtung tatsächlich nachgekommen sei. Deshalb hat es das von ihm erwähnte Vorbringen des Klägers, die Haushaltsarbeiten seien fast ausnahmslos von der Verstorbenen geleistet worden, und die Beweisangebote des Klägers dazu beiseite gelassen;

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

es hat davon abgesehen, zu erörtern, warum eine Haushalts-
hilfe beschäftigt wurde. Gerade dazu hätte es sich aber
von seiner eigenen Rechtsauffassung aus veranlaßt sehen
müssen. Das Berufungsgericht stützt seine Feststellungen
auf das oben bezeichnete Urteil des erkennenden Senats,
in dem es, soweit es hier interessiert, heißt: "Je mehr die
Frau durch ihre berufliche Tätigkeit von der Haushalts-
führung abgehalten wird, um so mehr muß ihr der Mann - nach
eigenem Können - zu Hause helfen... Andernfalls würde der
Ehefrau...eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden
zugemutet, nur weil der Ehemann unter offenkundiger Ver-
nachlässigung der Unterstützungspflichten innerhalb der Ehe
die Haushaltsarbeiten in vollem Umfang der Frau überläßt".
Von dieser Rechtsauffassung aus hätte das LSG die tatsäch-
lichen Leistungen des Klägers im ehelichen Haushalt und
dessen objektives Leistungsvermögen feststellen müssen, um
erkennen zu können, ob die tatsächlichen Leistungen des
Klägers im Haushalt nur deshalb so gering waren, weil ihn
seine Leiden daran hinderten, oder ob er bei gehöriger An-
spannung seiner Kräfte mehr hätte leisten können, er aber
hinter seinen Haushaltspflichten zurückblieb, weil sich die
Dinge so eingespielt hatten, daß er die Haushaltsarbeiten
ganz oder überwiegend seiner Ehefrau überließ. Um dies auf-
zuklären, wären nach einer Anhörung des Klägers durch
Zeugenvernehmung die tatsächlichen Verhältnisse bei der
Haushaltsführung sowie das Leistungsvermögen des Klägers
durch Vernehmung der behandelnden Ärzte des Klägers fest-
zustellen gewesen, wie dies die Revision zutreffend rügt.

Weil das LSG dies unterlassen hat, hat es die Vorschrift
des § 103 SGG verletzt.

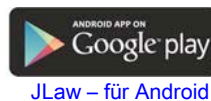
Da die gerügten Verfahrensmängel (§ 103 SGG) vorliegen, ist
die Revision statthaft, ohne daß geprüft und entschieden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

werden muß, ob weitere, vom Kläger gerügte Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen.

Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und, da das Revisionsgericht mangels ausreichender Feststellungen nicht selbst in der Sache entscheiden kann, an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird nunmehr den Kläger eingehend zu allen Einzelheiten der Haushaltsarbeiten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand hören und alsdann prüfen und ggf. durch geeignete Beweismittel aufklären müssen, welche Leistungsfähigkeit der Kläger in der fraglichen Zeit hatte und ob die von ihm in dieser Zeit verrichteten Hausarbeiten seiner objektiven Leistungsfähigkeit entsprachen oder nicht. Aufgrund solcher Feststellungen wird es alsdann die jeweiligen Anteile des Wertes der Hausarbeit zu ermitteln haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)